



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

FEBRUAR 2018

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Februar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre! Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018

Die folgenden Vorhaben mit Bezügen zum Arbeitsfeld der Schuldnerberatung finden sich im Koalitionsvertrag: Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen; Missbrauch des Abmahnrechts verhindern; Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkassorecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln; Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Insolvenzrecht ohne Einschränkung bewahren; Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vorantreiben; die Grundversorger von Strom, Gas, Wärme und Wasser verpflichten, säumigen Kund*innen eine Versorgung auf Basis von Vorauszahlungen anzubieten, wenn diese Ratenzahlungen auf Altschulden leisten oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Quelle:

► Infodienst-Schuldnerberatung.de zum Koalitionsvertrag vom 07.02.2018

Deutsches Kinderhilfswerk fordert Strategie zur Kinderarmut

Ein ressortübergreifender Plan zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist laut Kinderhilfswerk nötig, um Kinder und Familien materiell ausreichend abzusichern und Chancengleichheit zu ermöglichen. Einzelne Maßnahmen, wie etwa eine Erhöhung des Kindergeldes sind nach deren Auffassung nicht ausreichend. Gefordert wird im Kern eine unabhängige Kindergrundsicherung.

Laut dem Kinderreport 2018 werden Familien mit höheren Einkommen bislang stärker entlastet als Familien mit niedrigen Einkommen. Leistungen gingen wegen Schwächen im System häufig an Anspruchsberechtigten vorbei. Das europäische Statistikamt Eurostat berechnet den Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Seit 2005 ist die Tendenz steigend: 2005 von 17,9 % auf 19,3 % im Jahr 2016.

► [Kinderreport Deutschland 2018](#)

Für die Praxis

Warnung vor Abtretung von Unterhaltsansprüchen an Inkassounternehmen

AK InkassoWatch und die BAG-SB warnen vor einer vermeintlichen Lösung aus der Inkassobranche. So soll das Inkassounternehmen KOHL GmbH & Co. KG. unter dem Betreff „Alleinerziehende – Kindesunterhalt – Unterhaltstitel und trotzdem kein Geld?“ gezielt Schuldnerberatungsstellen bundesweit anschreiben, um sie zur Zusammenarbeit zu gewinnen. Ziel der Aktion soll sein, Alleinerziehenden eine Möglichkeit zu schaffen, eigene Rechnungen zu zahlen – durch die Abtretung von Unterhaltsansprüchen. KOHL habe bereits 60 Schuldnerberatungsstellen entsprechend kontaktiert. „Alleinerziehende Klientinnen sollten dahingehend beraten werden, sich nicht auf das rechtlich und moralisch fragwürdige Ansinnen des Inkassounternehmens einzulassen.“

► Infodienst-Schuldnerberatung.de/Warnung

CMS Stiftung fördert rechtliche Beratung und Vertretung von Menschen in Not

Gegründet von der Rechtsanwaltssozietät CMS Hasche, fördert die Stiftung Rechtsberatung und Vertretung in Fällen, in denen Menschen in besonderen Notsituationen dringend auf juristische Beratung oder Vertretung angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine ausreichenden Mittel vorweisen und keinen Anspruch auf staatliche Hilfen erhalten. Anträge können nur gemeinnützige Hilfs- und Beratungsorganisationen stellen. Eine direkte Zuwendung an Bedürftige oder Rechtsanwälte ist explizit ausgeschlossen. Dazu fördert die Stiftung juristische Qualifizierung von Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen u.a. wenn dies der Zielgruppe der Stiftungsarbeit zugutekommt. ► [CMS Stiftung](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Zum Schutz von Altersvorsorgevermögen aus Riester-Verträgen

Wenn und soweit das in einem Altersvorsorgevertrag im Sinne der §§ 1, 5 Alt-ZertG angesparte Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt, ist es auch dann unpfändbar, wenn der Schuldner berechtigt ist, den Altersvorsorgevertrag jederzeit zu kündigen. (Leitsatz a)

Die Unpfändbarkeit des angesparten Kapitals eines Altersvorsorgevertrags tritt nur ein, soweit der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage (§ 89 EStG) für die entsprechenden Beitragsjahre (§ 88 EStG) bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war. (Leitsatz b)



In der nun veröffentlichten Urteilsbegründung zeigt der BGH, dass die Voraussetzungen aus § 851c ZPO für den Pfändungsschutz von sogenannten Riester-Verträgen nicht zusätzlich vorliegen müssen (Rn. 12–18 und Leitsatz a). Allerdings besteht nach Meinung des BGH Pfändungsschutz für das angesparte Kapital bei einem Altersvorsorgevertrag gemäß [§ 851 Abs. 1 ZPO](#), [§ 97 EStG](#) nur unter den in Leitsatz b) genannten Bedingungen (ausgeführt unter Rn. 20ff).

► [BGH, Versäumnisurteil vom 16.11.2017 – IX ZR 21/17](#)

► [Pressemitteilung des BGH vom 16.11.2017](#)

BGH: Zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags eines pflegebedürftigen Insolvenzschuldners

Auch beim beihilfeberechtigten Privatversicherten rechtfertigen Kosten für die medizinische Behandlung, die von der gesetzlichen Krankenkasse für den gesetzlich Versicherten und der Sozialhilfe für den Sozialhilfeberechtigten nicht übernommen würden, in der Regel keine Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens. **Leitsatz a)**

Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Pflegegeld nach [§ 37 SGB XI](#) in Anspruch, kann sein Pfändungsfreibetrag nicht wegen der benötigten Hilfestellungen für die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erhöht werden. **Leitsatz b)**

Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Sachleistungen nach [§ 36 SGB XI](#) in Anspruch, kommt eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages in Betracht, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung für eine erforderliche und verhältnismäßige Pflege wegen der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höchstbeträge nicht ausreichen, sofern die Sozialhilfe im Fall der Mittellosigkeit des Schuldners für die Pflegeleistungen aufkommen würde. **Leitsatz c)**

Das Insolvenzgericht kann als Vollstreckungsgericht dem Schuldner nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, [§ 850f Abs. 1 Buchst. b ZPO](#) auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belasten, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen dies erfordern (Rn. 11). Dabei müssten, „die Interessen des Schuldners gegen das Gesamtinteresse der Gläubiger“ abgewogen werden (Rn. 13f.). Daher komme es nicht darauf an, ob einzelne Insolvenzgläubiger durch die Heraufsetzung des Pfändungsbetrags in ihrer Existenz gefährdet würden, wie die Vorinstanz angenommen habe. Der BGH nennt einige mögliche Abwägungsgründe, die für die Gläubigersamtheit sprechen könnten (Rn. 15f.). Er stellt die Grundsätze dar, die nach § 850f Absatz 1 ZPO zu prüfen sind, damit die Kosten medizinischer Behandlungen und pflegerischer Leistungen eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags rechtfertigen können (Leitsätze, Rn. 20, 23ff.). [►BGH, Beschluss vom 21.12.2017 – IX ZB 18/17](#)



BGH: Rückforderung des Jobcenters gegen Vermieter wegen Mietzahlung nach Vertragsende

Ein Jobcenter, das im Rahmen von Sozialleistungen Mietzahlungen gemäß [§ 22 Abs. 7 SGB II](#) unmittelbar an einen Vermieter überweist, kann im Fall versehentlich über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gezahlter Mieten einen diesbezüglichen Rückforderungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Vermieter geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Vermieter bei Erhalt der Zahlung wusste, dass ihm dieser Betrag wegen der Beendigung des Mietvertrags nicht zusteht. In diesem Fall hatten die Mieter ihren Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz SGB II zudem bereits vor Ausführung der Mietzahlung gegenüber dem Vermieter (konkludent durch Vorlage des neuen Mietvertrags) widerrufen.

[►BGH, Urteil vom 31. Januar 2018 – VIII ZR 39/17 – Pressemitteilung](#)

BGH: Vorläufiges Zahlungsverweigerungsrecht bei ungewöhnlich hohem Stromverbrauch

Im verhandelten Fall bestreitet der Kunde die in Rechnung gestellte Strommenge verbraucht zu haben, die etwa zehnmal höher war als der Verbrauch im Vorjahreszeitraum und auch der übliche Verbrauch von vergleichbaren Haushalten. Der BGH meint: Zwar könne der Kunde „im Regelfall“ die Zahlung nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Mess- oder Abrechnungsfehler vorliege. Fehler in der Abrechnung müsse er vielmehr im Rückforderungsprozess geltend machen. „Sofern der Kunde allerdings bereits nach [§ 17 StromGVV](#) die `ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers´ aufzeigen kann, ist sein Einwand, die berechnete Strommenge nicht bezogen zu haben, schon im Rahmen der Zahlungsklage des Versorgers zu prüfen.“ Das Energieversorgungsunternehmen müsse dann auch den tatsächlichen Bezug der in Rechnung gestellten Energiemenge beweisen. Der Stromversorger hatte in diesem Fall jedoch „keinen tauglichen Beweis angetreten und den streitigen Zähler zudem entsorgt.“ [\(BGH, Urteil vom 07.02.2018 – VIII ZR 148/17 – Pressemitteilung](#)

BGH: Darlegungslast des Vermieters bei bestrittener Heizkostenabrechnung / Einsichtsrechte

Die Mieter bewohnen rd. 13 % der Wohnfläche eines Wohnhauses, sollen für einen Abrechnungszeitraum aber ca. 45 % der Heizkosten nachzahlen. Mit ihren Einwendungen gegen die Zahlungsklage des Vermieters haben die Mieter Erfolg: „Denn eine vom Vermieter gemäß [§ 556 Abs. 3 Satz 1 BGB](#) vorzunehmende Abrechnung muss eine aus sich heraus verständliche geordnete Zusammenstellung der zu den umzulegenden Betriebskosten im Abrechnungsjahr getätigten Einnahmen und Ausgaben enthalten, um es dem Mieter zu ermöglichen, die zur Verteilung anstehenden Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an diesen Kosten gedanklich und rechnerisch nachzuprüfen. Dabei gehört es auch noch zu einer vom Vermieter vorzunehmenden ordnungsgemäßen Abrechnung, dass er im Anschluss dem Mieter auf dessen Verlangen zusätzlich die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen ermöglicht“. Der Mieter dürfe auch die Einsichtnahme in die Einzelverbrauchsdaten der anderen Mieter des gemeinsamen Wohnhauses verlangen und die Zahlung der Nachforderung bis auf weiteres verweigern.

► [BGH, Urteil vom 07.02.2018 – III ZR 189/17 – Pressemitteilung vom 07.02.2018](#)

Prävention

Netzwerk Finanzkompetenz NRW: Spiele zur Stärkung der Finanzkompetenz

Wer mit Geld umgehen kann, kommt in unserer Gesellschaft besser zurecht. Nur Verbraucher*innen mit einer guten finanziellen Bildung sind in der Lage, Finanz- und Konsumentscheidungen verantwortungsvoll zu treffen und die Folgen kritisch abzuschätzen. Anknüpfungspunkte zur finanziellen Allgemeinbildung finden sich in den Lehrplänen an nordrhein-westfälischen

Schulen in verschiedenen Fächern wieder. Da Voraussetzung für die Stärkung der Finanzkompetenz eine Auseinandersetzung mit den Themen Geld und Konsum ist, bietet das Netzwerk Finanzkompetenz nun erstmals vier Spiele zum Thema „Geld“ für alle Schulform: Für die Primarstufen Klasse 1 und 2 sowie Klasse 3 und 4, für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

► [Vier Spiele zur Stärkung der Finanzkompetenz](#)

Das Thema Geld gehört in den Unterricht – Spielerische Stärkung der Finanzkompetenz

Das Thema Geld, der verantwortungsvolle Umgang damit, kann mit Kindern und Jugendlichen in spielerischer Weise behandelt werden. Dazu dient diese Veranstaltung. Sie zeigt Themen und Methoden, wie die Finanzkompetenz gestärkt werden kann, denn der kompetente Umgang mit Geld ist eine Schlüsselqualifikation und die Grundlage für eine verantwortungsvolle Haushalts- und Lebensführung. Alle Teilnehmer*innen können eines der neuen Strategiespiele rund ums Geld ihrer Schulform kostenfrei mitnehmen.

Termin: 21.03.2018

Ort: Recklinghausen

Kosten: 25,00 €, für Mitglieder des Netzwerkes Finanzkompetenz und bestimmte Partner kostenfrei

Veranstalter: Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW

► [Ausschreibung und Anmeldung](#)

Der Interaktive Budgetplaner für junge Menschen

Die Verbraucherzentrale NRW hat den interaktiven Budgetplaner neu eingestellt: „Manchmal ist es ganz gut, sich Ausgaben und Einnahmen klar vor Augen zu führen – mit dem Rechner geht's ganz einfach!“ Der Planer gibt Anregungen darüber nachzudenken, welche monatlichen oder jährlichen Einnahmen und Ausgaben entstehen. [►Interaktiver Budgetplaner bei checked4you](#)

Veranstaltungen

Einführungskurs Schuldnerberatung

Dieser Kurs gibt eine Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Neben den Ursachen von Überschuldung werden folgende Themen behandelt: Aufgaben und Ziele der Schuldnerberatung, Zwangsvollstreckungsrecht, Budgetberatung, Existenzsicherung, Pfändungsschutz-Konto und Entschuldungsmöglichkeiten sowie Informationen zur Verbraucherinsolvenz.

Termin: 10.-11.04.2018

Ort: Unperfekthaus Essen

Kosten: 225,00 €, für Fachkräfte der AWO: 185,00 €

Veranstalter: Schuldnerhilfe Essen gGmbH und AWO Bezirksverband Niederrhein

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

Workshop Schuldner- und Insolvenzberatung

Das "Update" aktualisiert den Wissensstand in der Rechtsprechung rund um das Thema Schuldner- und Insolvenzberatung. Zu den Inhalten zählt die Aufbereitung und Darstellung der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu allen schuldnerberatungsrelevanten Fragestellungen, insbesondere (Verbraucher-)Insolvenzrecht, der Kontopfändungsschutz sowie die Erfahrungen mit dem Basiskonto und dem P-Konto unter der Geltung der gesetzlichen Neuregelung. Impulse gehen von Einzelfällen aus der Alltagspraxis der Berater*innen, vorrangig aus dem Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, aus.

Termin: 10.-11.04.2018

Ort: Internationales Ev. Tagungszentrum Wuppertal GmbH

Kosten: 300,00 €, für Mitglieder im Paritätischen: 250,00 €

Veranstalter: Paritätische Akademie LV NRW e.V.

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

BAG-SB Jahrestagung: Wo die Praxis Fachlichkeit in der Schuldnerberatung diskutiert

Die diesjährige Fachtagung bietet einen Raum zum Austausch und Netzwerken. Eingeladen sind Dr. Kerstin Herzog, BASF Stiftung zur Dimensionen „guter Schuldnerberatung“ – Anregungen aus der Perspektive der (Nicht-) Nutzungsforschung, Prof. Dr. Sebastian Gluth, Uni Basel zu den Möglichkeiten und Grenzen zielorientierter Präventionsmaßnahmen – Psychologische Konsequenzen von Armut und die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung Schleswig-Holstein zum Vortrag Schuldnerberatung wirkt! Dr. Lothar Scholz stellt für die Beratungsarbeit eine Methodenkiste vor. Aktuelle Rechtsprechung und Entscheidungen werden vorgestellt ebenso die neue EU-Datenschutz-Verordnung. Diverse Workshops runden das Programm ab.

Termin: 25.-26.04.2018

Ort: Sparkassen-Arena Kiel

Kosten: Tagungspauschale: 289,00 €, für Mitglieder der BAG: 239,00 €

Veranstalter: BAG-SB Berlin

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Ute Cappenberg
Caritasverband / Diözese Münster
Tel. 0251 / 89 01 297
cappenberg@caritas-muenster.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Maike Cohrs
Diakonisches Werk Köln und Region
für Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 02232 / 94 65 15
maike.cohrs@diakonie-koeln.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe 14.02.2018

Haftung

Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright:

Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Abmeldung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, informieren Sie uns bitte formlos unter nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de oder informieren Sie Ihre/n zuständige/n Fachberater*in.